

**Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 47**

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 158

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 47 für den Geltungsbereich Harburger Ring - Lauterbachstraße - Goldschmidstraße - (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2237, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensanteile eingetretten sind, kann ein Entschädigungsrechtiger Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im Kerngebiet sind in dem mit E gekennzeichneten Teil nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig; in dem mit E + F bezeichneten Bereich sind im Erdgeschoß außerdem Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig. Im übrigen Kerngebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften in den Erdgeschossen des mit G bezeichneten Bereichs sowie ausnahmsweise in den Erdgeschossen des mit H bezeichneten Bereichs zulässig.
- An der Straße Harburger Ring sind durch geeignete Grundriformgestaltung die Aufenthaltsräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen.

- Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
- Stellplätze sind, außer auf der festgesetzten Stellplatzfläche und der Garagenpalette, nur in Tiefgaragen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburgische Straße 8 · 200 Hamburg 90

Bebauungsplan Harburg 47

Mr. 24040

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Kerngebiet
- Grundfläche der baulichen Anlagen
- Geschossfläche
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- Gebäudehöhe bezogen auf NN, als Höchstgrenze
- Geschlossene Bauweise
- Besondere Vorschriften über die Arten der baulichen Nutzungen (vergleiche § 2)
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Durchgang, Durchfahrt
- Flächen für Stellplätze und Garagen
- Stellplätze
- Garagenpalette
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume
- Lichte Höhe
- als Mindestgrenze

Nachrichtliche Übernahme

- Unterirdische Bahnanlage
- Kennzeichnungen**
- Vorgesehenes Bodenordnungsgeb.
- Vorhandene Gebäude

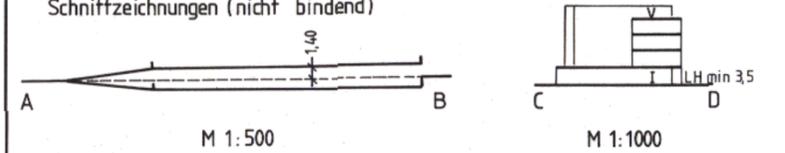
Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

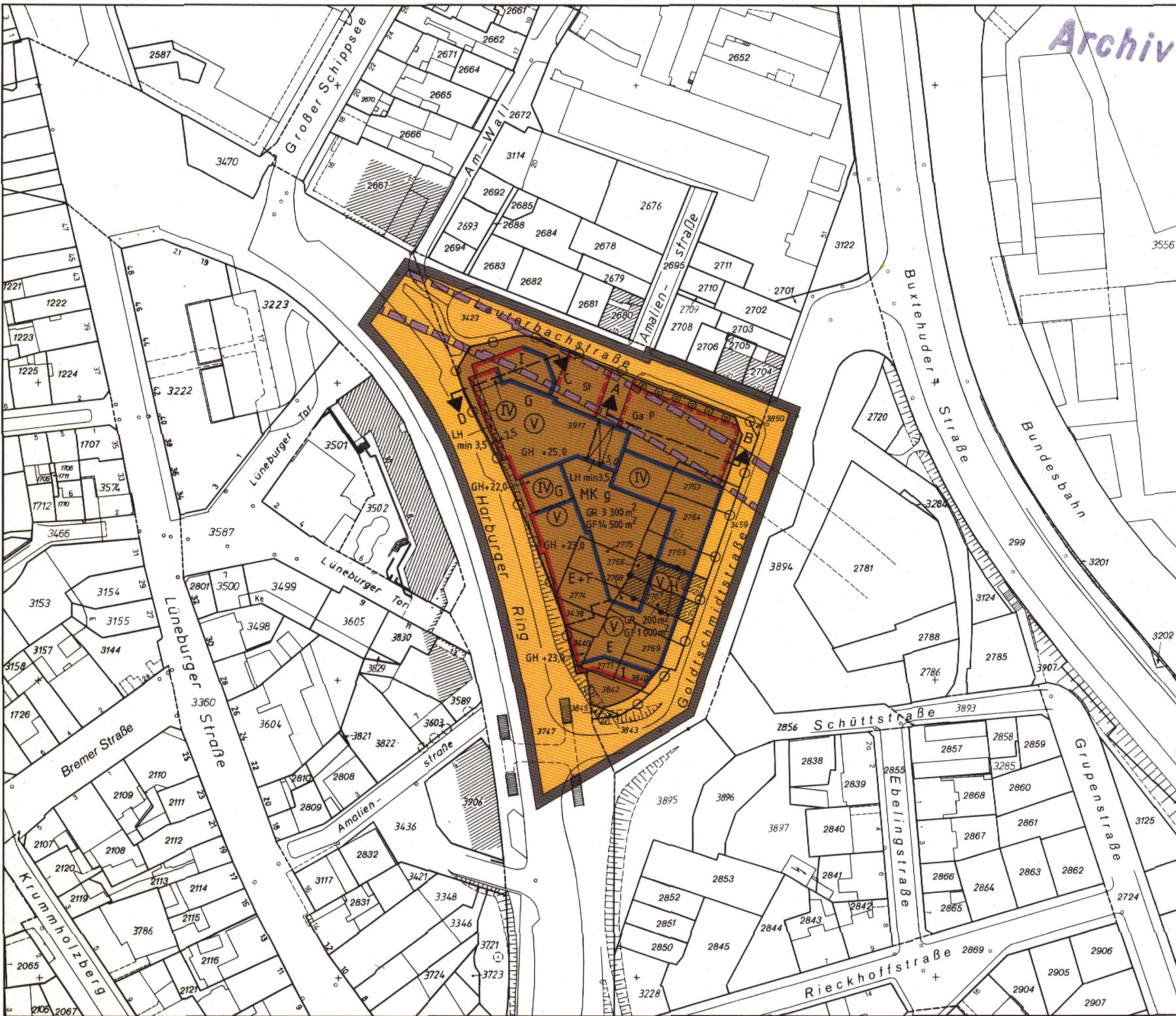
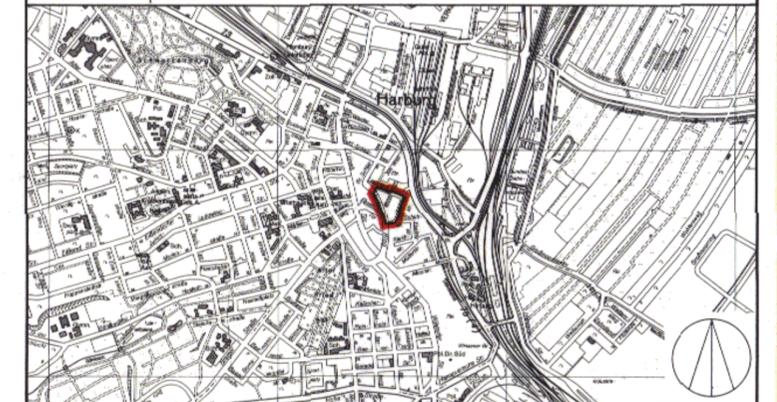
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1982

Schnitzzeichnungen (nicht bindend)



Hinweis: In der Legende sind die Farben von Baulinie und Baugrenze irrtümlich vertauscht!

Übersichtsplan M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan
Harburg 47**

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 702

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

HARBURG 47

Gesetz
über den Bebauungsplan Harburg 47

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 47 für den Geltungsbereich Harburger Ring — Lauterbachstraße — Goldtschmidtstraße — (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind in dem mit E gekennzeichneten Teil nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig; in dem mit E + F bezeichneten Bereich sind im Erdgeschoß außerdem Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig. Im übrigen Kerngebiet sind nur Einzelhandelsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften in den Erdgeschossen des mit G bezeichneten Bereichs sowie ausnahmsweise in den Erdgeschossen des mit H bezeichneten Bereichs zulässig.
2. An der Straße Harburger Ring sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen.
3. Eine Beheizung ist nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
4. Stellplätze sind, außer auf der festgesetzten Stellplatzfläche und der Garagenpalette, nur in Tiefgaragen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat